

► Prozessrecht

Modernität (noch) nicht in der Justiz

| Wird ein Beschwerde per E-Mail-to-Fax eingereicht, sind die Anforderungen an die Schriftform nicht gewahrt. Die Beschwerde ist unzulässig (OLG Dresden 4.12.20, 22 WF 872/20, Abruf-Nr. 222970). |

Die Entscheidung ist zwar in einem familiengerichtlichen Verfahren ergangen, greift aber auf die allgemeinen Vorschriften des § 130 ZPO und § 126 ZPO zurück. Die Schriftform soll gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es dem Gericht mit Wissen und Willen des Berechtigten zugeleitet worden ist (GmS-OG BGHZ 144, 160).

CHECKLISTE / Anforderungen an die Beschwerde per Fax

Eine Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer grundsätzlich eigenhändig zu unterschreiben.

- Eine Kopie der Unterschrift oder ein Faksimilestempel genügen nicht (Sternal in: Keidel, FamFG, 19. Aufl., § 64 Rn. 29).
- Beim Telefax muss das übermittelte Original unterschrieben sein (Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 130 Rn. 18a).
- Beim Computerfax genügt im Gegensatz zum normalen Telefax auch eine eingescannte Unterschrift (Sternal, a. a. O.).

**IHR PLUS IM NETZ**fmp.iww.de
Abruf-Nr. 222970

Grundsatz: eigenhändige Unterschrift

► Verjährung

Verjährungsbeginn bei der Bauhandwerkersicherungshypothek

| Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Stellen einer Bauhandwerkersicherung nach § 648a Abs. 1 S. 1 BGB i. d. F. vom 23.10.08, der jetzt in § 650f Abs. 1 S. 1 BGB geregelt ist, beginnt nicht vor dem Verlangen des Unternehmers nach Sicherheit. |

Der BGH (25.3.21, VII ZR 94/20, Abruf-Nr. 222084) ist damit der Ansicht entgegengetreten, dass die Verjährung des Anspruchs bereits mit Vertragsschluss beginnt. Im konkreten Fall wurde 2013 der Werkvertrag geschlossen und 2014 die Schlussrechnung über 219.000 EUR gestellt. Bis heute wird über die Berechtigung des Vergütungsanspruchs gestritten. In 2018 verlangte der Unternehmer eine Bauhandwerkersicherung. Diese wurde ihm mit dem Argument verweigert, dass die Auftragserteilung schon mehr als fünf Jahre zurückliege. Grund für die spätere Geltendmachung aufseiten des Bauunternehmers kann es sein, dass sich im Lauf der Zeit die Bonität des Bauherrn nachteilig verändert.

MERKE | Der BGH sieht den Anspruch aus § 650f Abs. 1 S. 1 BGB als sog. „verhaltensbezogenen Anspruch“, dessen Fälligkeit erst mit Anspruchsverlangen eintritt. Nur so werde das gesetzliche Ziel verwirklicht, dass der Handwerker jederzeit und unabhängig von der Abnahme bis zum Wegfall seines Sicherungsbedürfnisses Sicherheit verlangen kann.

**IHR PLUS IM NETZ**fmp.iww.de
Abruf-Nr. 222084

Sog. „verhaltensbezogener Anspruch“